

Die Labeling-Theorie aus der Perspektive kriminalpolitischer Pragmatik

Arno Pilgram und Heinz Steinert

Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie, Wien

Neben einer lauten Kontroverse zwischen „alter“ und „junger“ Kriminologie gibt es eine stille, unbeachtete und nichtsdestoweniger relevante Vereinnahmung der Labeling-Theorie durch die kriminalpolitische Wissenschaft. Der Charakter dieser Rezeption ist Gegenstand der folgenden Analyse. Es wird dabei deutlich gemacht, daß die traditionelle Kriminologie aufgrund von veränderten Problemen staatlicher Kontrollpolitik, aufgrund von Reformzwängen im Strafrechtswesen obsolet werden mußte. Die Labeling-Theorie hingegen entspricht eher einer andauernden Reformsituation und gestattet es, sie praktisch und ideologisch besser verarbeitbar zu machen.

In der deutschsprachigen Diskussion der Labeling-Theorie von Kriminalität ist eine spezifische Variante ihrer Rezeption, somit eine Dimension ihrer „Breitenwirkung“ nahezu unbeachtet geblieben. Der Charakter dieser kriminalpolitisch-pragmatisch zu nennenden Rezeption soll hier aus zwei Gründen beleuchtet werden: Erstens, weil der Rückgriff auf „authentische“ Darstellungen des Labeling-Paradigmas (z. B. Arbeitskreis Junger Kriminologen 1974) allein noch keine Gewähr für die adäquate Einschätzung der Funktion der jungen oder kritischen Kriminologie bietet. (Nichts anderes wäre ja bestätigt, wenn die „Urheber“ dieser Wissenschaft im folgenden Text einen Wechselbalg der Labeling-Theorie erkennen und sich von ihm distanzieren müßten.) Zweitens, weil diese Rezeption die Oberfläche veränderter gesellschaftlicher Kontrollprobleme wiederzugeben vermag.

Die folgenden Abschnitte versuchen, eine selektiv aufgenommene Labeling-Theorie als die Entschärfung eines wachsenden Widerspruchs zwischen kriminalpolitischen Reformaktivitäten und traditioneller kriminologischer Theorie darzustellen, bleiben jedoch insofern oberflächlich, als sie die politisch-ökonomische Analyse der gemeinsamen Bedingungen von Strafrechtsreform und kriminologi-

scher Theorieproduktion schuldig bleiben, das eine vom anderen abzuleiten und somit allein auf die Vernunft der Akteure von Kriminalpolitik und kriminologischer Wissenschaft zu rekurrieren scheinen (diese politisch-ökonomische Analyse soll demnächst nachgeliefert werden; vgl. Pilgram und Steinert 1975).

Es findet sich im deutschen Sprachraum bereits eine Anzahl von Neuerscheinungen auf dem Sachgebiet Kriminalpolitik, die von steigender Vertrautheit mit der „Jungen Kriminologie“ zeugen (Hassemer 1974; Kaiser 1972, 1973; Schneider 1974 – dazu die Besprechung: Steinert 1974; Zipf 1973, 1974). Die traditionelle Auffassung von Kriminalität als einer Klasse von Verhaltensweisen, die als physisch-objektive Verhaltenswirklichkeit außerhalb historischer Kultur- und Gesellschaftsformen besteht, wird in diesen kriminalpolitischen Abhandlungen im Sinn der rezipierten interaktionistischen Kriminalsoziologie einer Kritik unterworfen. Kriminalität wäre nach herkömmlicher Auffassung etwas Vorgefundenes, das gesellschaftliche Abwehrreaktionen gegen sie erst initiiert. Einen Spielraum für diese Reaktion gäbe es allenfalls als Unterlassungssünde, als fahrlässige Gefährdung öffentlicher Sicherheit. Dieser asoziologische Begriff einer sich selbst produzierenden bzw. vom Kriminellen produzierten Kriminalität schränkt den Freiheitsgrad sozialer Beantwortung des Phänomens zumindest ideologisch stark ein. Gesellschaftliche Kriminalpolitik hätte diesem Konzept zufolge die Flexibilität einer Zwangshandlung.

Kritisch äußert sich Kaiser (1973) zum Standpunkt der traditionellen Kriminologie: „... die herkömmliche Erörterung vollzieht sich im Aufbau allgemein nach dem Schema von Handlung und Reaktion, von Abweichung und sozialer Kontrolle, von Verbrechen einerseits und Strafe andererseits“ (S. 110). Dies setzt voraus „... die selbstgenügsame Auffassung von der prinzipiellen Selbständigkeit des Verbrechens als *malum per se*. Ein derartiges Konzept wird von der Vorstellung getragen, daß (Jugend-)kriminalität ... ein isolierbares (sozial-)pathologisches Phänomen, eigentlich auch ohne Sozialkontrolle bestehe ... Ob und inwieweit diese Anschauung schon die Gesellschaft als durch und durch geregeltes Leben sowie die strukturelle Normalität der Abweichung verkennt, muß hier dahingestellt bleiben. In jedem Fall läßt der traditionelle Ansatz die soziale Kontrolle um der Gerechtigkeit oder der Existenz der Gesellschaft willen erst hinzukommen“ (S. 111).

Gegenüber einer solchen Einschränkung eröffnet das interaktionistische Paradigma (Kriminalitätsproduktion per sozialer Definition) neue Perspektiven. Der traditionell vorausgesetzte Konsens über kriminelles oder normkonformes Verhalten – im Alltag häufig genug vorhanden und noch häufiger unhinterfragt angenommen – ermöglicht legitimierte Zwangsanwendung gegen die von der Definition Betroffenen. Eine solche Übereinstimmung erlaubt zwar eine relativ freizügige Wahl der Sanktion, nicht jedoch von Aktivitäten und Maßnahmen, welche den Konsens gefährden, etwa Differenzierungen in der Sanktion, Sanktionsverzicht etc. Von seiner kriminalpolitischen Position aus charakterisiert Hassemer (1974) diese Situation folgendermaßen: „Wer . . . seine gesetzgeberische Aufgabe darin sieht, festgestellte gesellschaftliche Vorstellungen von Strafwürdigkeit menschlichen Verhaltens in strafrechtliche Geltung zu transponieren, betreibt keine Kriminalpolitik. . . . Er hat freilich eine ideologische Legitimation seines Handelns, . . . aber er verfügt über keine Regelungsstrategie“ (S. 67).

Verläßt man hingegen den Alltagskonsens, wird Kriminalität als Ergebnis sozialer Interaktions- und Definitionsprozesse sichtbar. Dieser von den Labeling-Theoretikern eingeleitete Emigrationsprozeß macht die Kommunikation über Kriminalität, die permanente Wiederherstellung und Wandlung der sozialen Verständigung über Normen zu ihrem genuinen Untersuchungsfeld. „Wenn es richtig ist, daß abweichendes Verhalten, sowohl was seine Qualifikation als abweichend als auch was seine Bewertung als ‚schwer‘ bis ‚leicht‘ betrifft, wenn es richtig ist, daß die Grenze, bis zu der abweichendes Verhalten toleriert wird, wenn es richtig ist, daß die Auswahl der sozialen Sanktionen auf abweichendes Verhalten in normativer gesellschaftlicher Verständigung verhandelt werden, dann ist (auch) diese Verständigung notwendiges Ziel strafrechtlicher Strategie bei der Lösung sozialer Konflikte“ (Hassemer 1974, S. 111). Damit sind potenzierte Steuerungsmöglichkeiten gewonnen, hat eine zweite Generation kriminalpolitischer Steuerungsinstrumente zu funktionieren begonnen. So wird die soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalität als Mittel entdeckt, den ihrem Einsatz zugrundeliegenden Konsens zu festigen oder aber auch zu zerstören; letzteres, indem etwa durch Sanktionsverzicht Konflikt über soziale Normen erzeugt wird (und gerade auf diese Weise andersartig Einfluß ausgeübt wird).

„Entkriminalisierung“ umschreibt insofern mehr als nur das Gegenstück zur Kriminalisierung, nicht nur eine Form der sozialen Reaktion auf Abweichung, sondern eine aktuelle Veränderung im Gegenstand staatlicher Kontrollpolitik. Der Reiz der Entkriminalisierung liegt nicht nur in ihrer humanen Gefälligkeit, sondern in ihrer Signifikanz für kriminalpolitische Aktion schlechthin. Die Kritik Hassemers an einer Kriminalpolitik, die keine ist, weil sie bar einer Regelungsstrategie an gesellschaftliche Straßbedürfnisse gebunden bleibt, trifft die Politik der Entkriminalisierung nicht. Diese Politik legitimiert sich nicht aus populären Einstellungen, sondern – wie zu zeigen sein wird – aus der Systemlogik sozialer Kontrolle.

Bei den hier behandelten Autoren entspricht der leichthin akzeptierten Feststellung, die Verbreitungsgrenzen kriminellabweichenden Verhaltens fielen nicht mit den Grenzen zwischen gesellschaftlichen Randgruppen und der Masse der Durchschnittsbürger zusammen (These von der Ubiquität, Normalität, Gleichverteilung der Kriminalität über die sozialen Schichten), eine Vorstellung von der Ubiquität sozialer Kontrolle. Diese wird in Sozialisationsvorgängen, informellen Prozessen wie in den Aktivitäten verschiedener formeller Kontrollagenturen gleichermaßen ausgeübt. Diskutiert wird nicht über Situationsdifferenzen der Kontrollbetroffenen (und Kontrollierenden), über Kontrollinteressen und Kontrollmacht, sondern über das Verhältnis der Kontrollmedien zueinander. So zeigt Kaiser Interesse an der Beziehung zwischen verschiedenen Kategorien informeller (in Familie, Schule, Öffentlichkeit etc.) und formeller Sozialkontrolle (hier insbesondere zwischen Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendstrafrecht). Er kommt zum Schluß, daß „die von den Einrichtungen der Jugendhilfe in Gang gesetzten Sozialisationsprozesse offenbar nicht ausreichen, um das Problem der Verhaltenskontrolle befriedigend zu lösen und andere Strategien der Sozialkontrolle entbehrlich zu machen“ (Kaiser 1973, S. 86). Innerhalb der Aufgabe einer jeden Gesellschaft, ihre Integration zu besorgen, spielt also die Definition unerwünschter, im Sinn krimineller Verhaltensweisen eine unentbehrliche Rolle. Es schwingt dabei mit, daß Kontrolle durch Kriminalisierung ihre Bedeutung aus dem Defizit, das andere, etwa erzieherische Einrichtungen hinterlassen, erhält und daß sich aus einer solchen Überlastung auch negative Folgen für die symbolische, sittenbildende oder leitbildschaffende Funktion von Strafrecht und Strafjustiz herleiten. Ein exzessiver Bedarf an Sozialkontrolle durch Kriminali-

sierung würde die Integrationsfunktion des Verbrechensbegriffs angreifen, was auf ein spezifisches Dilemma der Kriminalpolitik verweist.

„. . . Der Trend zur Kriminalisierung greift über die sachlogischen Strukturen des Verbrechensbegriffs hinaus und stößt an seine eigenen Grenzen. Denn werden große Teile der jungen Menschen als kriminell definiert, so wird die verhaltensregulierende Kraft der Rechtsnorm ebenso schwach, wie dies ohne Sanktion und Strafrechtspflege der Fall wäre. Wenn nahezu jedermann straffällig und sanktioniert wird, so bedeutet die Tatsache, bestraft zu werden, nichts mehr. Der Slogan vom 'Volk der Vorbestraften' oder die Vermutung des 'zu Tode Sanktionierens' veranschaulichen diesen Sachverhalt" (Kaiser 1973, S. 351). Überkriminalisierung schadet der Norm, da mit ihr Öffentlich- und Gewöhnlichwerden der Normverletzung oder, wie es Popitz ausdrücken würde, der Verlust der „Präventivwirkung des Nichtwissens" einhergeht. Die Kontrollpraxis und ihre Entwicklung sind von besonderer Bedeutung für die Normgeltung selbst, welche als grundlegende Voraussetzung auch für Sanktions- und Verhaltensgeltung der Norm angenommen wird.

Hassemer wendet sich gegen die Betrachtung des Justizsystems als funktionalistisch abgrenzbaren Teilbereich sozialer Kontrolle, der mit beschränkten Mitteln für die Lösung bestimmter Konflikte aus bestimmten Arten sozialer Abweichung zuständig sei – kurz für die Eindämmung kriminalitätsproduzierter Konflikte. Die für das Strafrecht spezifische Formalisierung der Konfliktverarbeitung (gebunden an Wertprinzipien wie Verhältnismäßigkeit, Begrenzung von Maßnahmen durch die Tatschuld, „in dubio pro libertate" etc.) verhindert jedoch, daß es sich im Gesamtsystem sozialer Kontrolle total funktionalisiert. Hassemer versucht am Beispiel Strafrecht klarzumachen, „daß der Begriff der 'Effektivität' eines Lösungsversuches bei Sozialkonflikten bisher nur naiv verwendet worden ist, nämlich in einem technizistischen Verständnis. Systemziel der sozialen Kontrolle ist nicht die schlichte Repression der Abweichung und auch nicht die technisch konsequente Lösung von sozialen Konflikten. Soziale Kontrolle ist ein ritualisiertes Verfahren, das die Beachtung sozialer Normen vorschreibt, welche einer im technischen Sinne 'effektiven' Konfliktlösung widersprechen und sie an dämpfende und verzögernde oder gar – denkt man an das 'Übersehen' von Abweichung und Konflikt – auf Dauer hemmende

Mechanismen binden. . . Mit der Ablehnung einer im technischen Sinn 'effektiven' Konfliktlösung bewegt sich das Strafrechtssystem durchaus in gleicher Richtung mit anderen Teilbereichen sozialer Kontrolle. Formalisierung ist der Lösung und Verarbeitung von Konflikten nicht antinomisch, eine totale Funktionalisierung gibt es bei den Instrumenten sozialer Kontrolle nicht" (Hassemer 1974, S. 140).

Was hier zum Ausdruck kommt, ist – ähnlich wie bei Kaiser –, daß Sozialkontrolle insbesondere durch Kriminalisierung nicht überspannt werden darf, damit sekundäre Konflikte aus der Kontrollpraxis primäre aus der Abweichung nicht überwiegen. Was Kaiser als Dilemma der Kontrollpolitik durch Kriminalisierung bezeichnet, ist bei Hassemer die begrenzte Funktionalisierbarkeit derselben. Beiden ermöglicht die Rezeption soziologisch-interaktionistischer Konzepte von sozialer Kontrolle im allgemeinen und von Kriminalisierung im besonderen, die Systemlogik des Gesamtsystems gesellschaftlicher Sozialkontrolle zum Gegenstand ihrer Überlegungen zu machen. Dabei wird festgestellt, daß sich unter bestimmten Bedingungen (Streß im Hinblick auf Überkriminalisierung) die normativ verhaltensregulierende oder konfliktentschärfende Wirkung der Kontrolle durch Kriminalisierung vermindern, ihr Effekt auf vor- und nachgelagerte Kontrollinstanzen und somit die strategische Zentralstellung dieses (staatlichen) Kontrollinstruments verloren gehen kann. Daraus ergibt sich die weitere praktische Konsequenz, die kriminalpolitische Optimierungsaufgabe, weder Maximum noch Minimum, sondern das Optimum der Kriminalisierung zu finden.

Hierfür stehen partielle Entkriminalisierung wie selektive Kriminalisierung zur Verfügung. „Die Selektion, und d. h. die Beschränkung der jugendkriminalrechtlichen Mittel auf eine Minderheit, folgt aber auch aus der Integrationsfunktion des Verbrechensbegriffes. Denn die Mehrheit zu sanktionieren wäre sinnlos, ja sozial desintegrierend und disfunktional. Dementsprechend wird sowohl auf der Ebene des Gesetzgebers durch die Art der Neu- oder Entkriminalisierung ausgewählt wie auf den Ebenen der Polizei und Jugendstrafrechtspflege durch zweckmäßige Filterung. Die tatsächliche Handhabung der Selektion ist daher von herausragender rechtspolitischer Bedeutung. Rationales Vorgehen, insbesondere die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, rücken dabei in den Blickpunkt" (Kaiser 1973, S. 326).

Im Programm einer solchen Kriminalpolitik sind Entkriminalisierung in Teilbereichen und die Beibehaltung der vorgefundenen selektiven Praxis gesellschaftlicher Kontrollorgane zum optimalen Schutz zentraler Normen (auch angesichts der Tatsache ihrer häufigen Übertretung) strategisch verknüpft und zugleich pragmatisch, vom Effekt her, legitimiert. Die Implikationen eines solchen Ansatzes finden sich bei Zipf „zur Kenntlichkeit entstellt“ (wobei hinzuzufügen ist, daß Forscher wie Kaiser und Hassemer sich solchen Konsequenzen gegenüber durchaus sperren würden, ohne freilich zu sehen, daß nur ihr eigener Ansatz logisch weitergeführt ist): „In dieser Sicht gewinnt nun das Legalitätsprinzip eine ganz neue Dimension. Seine in der praktischen Verwirklichung festgestellte Lückenhaftigkeit ist danach nicht seine Schwäche, sondern seine Stärke. Die Selektion innerhalb der Strafverfolgung ist eine notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Es ist für die Strafrechtspflege damit nicht erforderlich, jede Straftat zu ahnden. Vielmehr stellt sich die Aufgabe, die optimale Sanktionierungsrate herauszufinden, die sowohl der Norm ihre Geltungskraft wie auch der Sanktion ihre Stigmatisierungswirkung beläßt“ (Zipf 1974, S. 498). Das Legalitätsprinzip als Prinzip gleichmäßiger und umfassender Strafverfolgung ohne Ansehen der Person braucht die Selektion im Sanktionierungsprozeß nicht mehr zu unterbinden, sondern nur mehr als differentielle Behandlung nach bestimmten Auswahlkriterien zu verrechtlichen. (Daß die Ungleichheit bei der Normsetzung bzw. den Voraussetzungen zur Normerfüllung und nicht erst bei der selektiven Tätigkeit der Kontrollinstanzen beginnt, wird bei der verbalen Sorge um den Gleichheitsgrundsatz ohnehin ausgeblendet.) „Die Rechtfertigung selektiver Strafverfolgung muß zunächst auch vom Verfassungsrecht her geschehen, und zwar sowohl im Hinblick auf den Täter, dessen Verurteilungsrisiko nach objektiven Kriterien festgelegt werden muß, wie auch im Hinblick auf den Verletzten, dem keine Befugnis zur privaten Selbstjustiz zukommt. Hier ist rechtspolitisch der eigentlich neuralgische Punkt: es muß darauf geachtet werden, daß weder das staatliche Justizmonopol ins Schwanken gerät, noch sich Selbsthilfetendenzen beim Verletzten breitmachen, weil er sich von der staatlichen Strafverfolgung im Stiche gelassen fühlt“ (Zipf 1974, S. 499 f.).

In diesem Aufsatz von Zipf wird die kriminalpolitische Domestizierung der soziologisch-interaktionistischen Kriminalitätstheorien auf die Spitze getrieben. Mit Hilfe der-

selben können sich die hier behandelten Autoren jedoch im Vergleich zu den Vertretern der alten Kriminologie zu Realpolitikern unter den Kriminalpolitikern profilieren. Zur Aufrechterhaltung der bestehenden sozialen und Rechtsordnung bzw. zur Abschirmung der gesellschaftlichen Normen gegenüber der Realität sozialen Verhaltens und der ihr innewohnenden Innovationen leistet die so rezipierte Labeling-Theorie bessere Dienste als eine die Produktion von Kriminalität leugnende Theorie und ein ihr entsprechendes unrevidiertes Legalitätsprinzip. Die de facto klassenspezifische Betroffenheit durch Kriminalisierung ist nun kein Makel des Strafjustizsystems mehr (wie es die vom Legalitätsprinzip repräsentierte idealistische bürgerliche Ideologie erscheinen lassen mußte), sondern als rationale Selektion von ihrem Erfolg her – der optimalen Wahrung gesellschaftlicher (und nicht weiter thematisierter) Ordnungsprinzipien und Normen – legitimiert.

Man könnte aus dieser Darstellung (entgegen dem verbreiteten Selbstverständnis „junger“ = kritischer Kriminologie und Oppositionswissenschaft) ableiten: So verschieden sind die Perspektiven der Technologen unter den Kontrollpolitikern, der Rechts- und Justizreformer und der jungen Kriminologen nicht. Deren Labeling-Theorie, die die Bedeutung des Kontrollparts im Kriminalitätsprozeß systematisch erarbeitet, ist geradezu die Pragmatik einer sophistizierten, nicht-intendierte Nebeneffekte und -kosten einkalkulierenden, rationalen Kontrollpolitik. Staatlicher Kontrollaktivität wird keineswegs die kriminologische Legitimation gänzlich versagt, die ihr die alte Kriminologie – Polizeiwissenschaft – geboten hätte, sondern diese Kontrollaktivitäten werden sogar aufgewertet zu etwas Planbarem, Steuerbarem, zum politischen Mandat des Staates, die Aufgabe der Sozialkontrolle jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wahrzunehmen. Es handelt sich bei den staatlichen Kontrollinstanzen nicht allein um das wichtigste Objekt oder den Angriffspunkt der Labeling-Theorie, sondern auch um den wichtigsten Adressaten, Abnehmer und Nutznießer ihrer Erkenntnisse.

In der Auseinandersetzung um ein Modell sozialer Kontrolle durch den Staat kann eine derart kriminalpolitisch transformierte Labeling-Theorie als Bestätigung der „modernen“ Auffassung verstanden werden, staatliche Kontrolle hätte nicht mehr die sittliche Integrität eines Gemeinwesens zu sichern, sondern Funktionsstörungen gesellschaftlichen Zusammenlebens auszuschalten. Der Kontrollprozeß wäre

demnach als ein Konfliktregelungsprozeß anzusehen, in dem verhandelt und mit Schuldzuschreibungen und der Verteilung negativer Sanktionen strategisch umgegangen wird, bei dem es sich um ein Grenznutzenkalkül handelt, in welchem Schäden für alle Beteiligten und nicht zuletzt für die Kontrollautorität der Staaten gegeneinander abgewogen werden. Die junge Kriminologie in dargestellter Rezeption wäre das Pendant zu einer faktischen Tendenz zur besseren Koordination gesellschaftlicher Kontrollressourcen und zur Integration der Strafjustiz in ein weiteres staatliches Interventionsprogramm. Die einzelnen Instanzen formeller Kontrolle sollen kontrollierter als bisher ihren Teil zu sich wandelnden Funktionszielen staatlicher Sozialkontrolle beitragen. Eine solche Kontrollpolitik hat die Objektdimension des Kriminellen oder Devianten der alten Kriminologie überschritten. Die Labeling-Theorie entspricht weit eher den Dimensionen einer „rationalen“, sich perfektionierenden, ihrer Bedeutung und ihrer Mechanismen bewußten Kontrollpolitik.

Die eigentlich zentrale Frage wäre nun, um welche Inhalte es sich in einer Strafrechtsreformsituation gehandelt hat, mit der die skizzierte „Verjüngung“ der Kriminologie zusammenfällt. Von der Antwort darauf hängt die Einschätzung der Funktion der Labeling-Theorie wesentlich ab. Wir haben daher an anderer Stelle (Pilgram und Steinert 1975) versucht, die Strafrechtsreformen seit Beginn der sechziger Jahre in Österreich einer politisch-ökonomischen Analyse zu unterziehen und Gestalt und Rezeption der Labeling-Theorie aus den spezifischen Kontrollproblemen seit dem Abschluß der wirtschaftlichen Rekonstruktionsphase nach dem Zweiten Weltkrieg zu verstehen. Aus Raumgründen muß dieser Teil der Überlegungen zum historischen Stellenwert der „Jungen Kriminologie“ hier jedoch vorläufig zurückgestellt werden.

Summary

There is not only the well-known manifest conflict between the „old“ and the „new“ criminology; alongside a quiet (but all the more relevant) reception of labeling-theory by the branch of legal theory called „politics of criminal law“ (Kriminalpolitik) has taken place. This analysis tries to clarify the characteristics of this reception. It can be shown that the „old“ criminology became obsolete on account of new problems and contradictions that made for changes in the state's control politics. Labeling-theory conforms with this reform situation and helps to cope with it practically as well as ideologically.

Literatur

ARBEITSKREIS JUNGER KRIMINOLOGEN (Hg.), Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven, München 1974

HASSEMER, W., Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Reinbek 1974

KAISER, G., Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, Frankfurt 1972

KAISER, G., Jugendrecht und Jugendkriminalität, Weinheim 1973

PILGRAM, A./STEINERT, H., Versuch einer politisch-ökonomischen Analyse von Strafrechtsreform und kriminologischer Theorieproduktion, unveröff. Manuskript

SCHNEIDER, H.J., Kriminologie. Standpunkte und Probleme, Berlin 1974

STEINERT, H., Buchbesprechung: Schneider, Kriminologie, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), S. 320-323

ZIPF, H., Kriminalpolitik, Karlsruhe 1973

ZIPF, H., Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip, in: BAUMANN, J./TIEDEMANN, K. (Hg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Tübingen 1974

16. 6. 1975

A-1016 Wien

Museumstr. 12 (Justizpalast)